



Allgemeine Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug

1. Voraussetzung für die Teilnahme am Rosenmontagszug ist eine formale Anmeldung beim Festkomitee Alsdorfer Karneval e.V. von 1911. Mit Abgabe der Anmeldung erklären die Teilnehmer, dass Sie diese „allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ gelesen haben und mit ihrem Inhalt einverstanden sind. Die Anmeldung von Fahrzeugen/Wagen mit allen notwendigen Unterlagen muss spätestens 3 Wochen und von Fußgruppen spätestens 2 Wochen vor dem Rosenmontag erfolgt sein. Spätere Anmeldungen können aus organisatorischen Gründen nicht mehr berücksichtigt werden. Die Teilnahme von Motivwagen oder Fahrzeugen im Zug wird nur genehmigt, wenn alle gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind und die entsprechenden Unterlagen (TÜV-Gutachten, Fahrzeugscheine, Betriebserlaubnisse, Versicherungsbescheinigungen, Versicherungsnachweise) dem Zugleiter des Festkomitees zu den oben genannten Terminen vorliegen. Fahrzeuge mit rotem Kennzeichen oder mit Kurzkennzeichen sind für den Karnevalsumzug nicht zugelassen. Kleinsttraktoren und Rasenmähertraktoren können zur Teilnahme nur zugelassen werden, wenn sich kein Mähwerk daran befindet und wenn die Eigentümererklärung vorliegt, dass für diese Fahrzeuge eine Haftpflichtversicherung besteht - es dürfen damit keine Personen befördert werden.
2. Der übermäßige Genuss von Alkohol während des Umzuges und auch das Herumlaufen mit Bier- und Schnapsflaschen im Umzug muss unterbleiben. Bitte beachten Sie die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes für die teilnehmenden Kinder und Jugendlichen. Selbstverständlich ist die Verteilung von Alkohol an Kinder und Jugendliche während des Zuges strikt verboten.
3. Die Verantwortlichen der Gesellschaften und Gruppen und die Fahrzeugführer stellen sicher, dass sich die genehmigten Fahrzeuge pünktlich zu den mitgeteilten Zeiten am zugewiesenen Aufstellplatz befinden. Das Mitfahren/gehen an einer anderen Position innerhalb der zugewiesenen Zugreihenfolge wird nicht geduldet. Die Beförderung von Personen auf den Wagen während der Hinfahrt zum Aufstellungsplatz und während der Rückfahrt nach Zugbeendigung ist untersagt. Jeder Fahrzeugführer und Halter der am Zug teilnehmenden Fahrzeuge hat neben der Verpflichtung zur korrekten Angabe aller erforderlichen Daten dafür Sorge zu tragen, dass am Tage des Umzuges seine teilnehmenden Fahrzeuge ausreichend haftpflichtversichert sind. Dies ist dem Veranstalter nachzuweisen. Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.
4. Weiterhin gilt, dass Wagen, Fußgruppen und Einzelpersonen, deren Beiträge gegen öffentliches und geltendes Recht sowie gegen Sitte und Anstand verstoßen, grundsätzlich nicht zugelassen werden. Sollten trotzdem derartige Wagen, Fußgruppen oder Einzelpersonen versuchen am Zug teilzunehmen, werden diese durch die Ordnungskräfte des Festkomitees des Zuges verwiesen und von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen.
5. Bei der Zugaufstellung und während des Zuges ist den Anweisungen der Ordnungskräfte unbedingt Folge zu leisten. Die Fahrzeugführer haben offenen Kontakt zum Sicherheitspersonal zu halten, auch während des Umzuges. Der Genuss von Alkohol ist den Fahrzeugführern strikt untersagt. Das Mitnehmen von Kindern auf den Zugmaschinen (Traktoren) ist nicht erlaubt.
6. Jegliches Werfen von z.B. Papier, Papierschnitzel, Bierfilzen, Stroh, Häcksel, Heu und sonstigem Unrat ist grundsätzlich verboten. Dies gilt auch für Gegenstände aus „harten Werkstoffen“ wie Metall, Glas, Hartkunststoff oder Holz. Weiterhin ist es verboten, harte, spitze oder scharfkantige Gegenstände (unabhängig aus welchem Material) zu werfen. Getränke und Flüssigkeiten in Behältern (Flaschen, Gläsern, Krügen, Dosen usw.) dürfen nur durch persönliche Übergabe an einen weiteren Teilnehmer oder Zuschauer gegeben werden. Die Verwendung von Heulsirenen und Starktonhörnern ist ebenso wie das Abfeuern von Feuerwerkskörpern untersagt. Für Sachschäden sowie Verletzungen von Zuschauern, die infolge von unsachgemäßem Werfen und/oder der Verwendung von fremdartigem Wurfmaterial entstehen, haftet alleine die verursachende Person bzw. Teilnehmergruppe.
9. Kartonagen von Wurfmaterial sind auf keinen Fall auf die Straße zu werfen, sondern diese sind im Bagagefahrzeug bzw. auf dem Wagen zu sammeln und selber ordnungsgemäß zu entsorgen.
10. Aktivitäten, die die Fortbewegung des Zuges beeinträchtigen oder sogar aufhalten, sind nicht gestattet. Insbesondere die Fahrzeugführer müssen sicherstellen, dass Sie bei einem Halt des Zuges ohne weitere Verzögerung wieder anfahren können.
11. Alle Teilnehmer des Rosenmontagszuges haben Mitwirkungsrechte und Mitwirkungspflichten, die sich aus den „allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ ergeben. Im Fall der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Nichteinhaltung dieser Vorschriften und/oder im Fall unzutreffender Angaben bei der Anmeldung ist der Veranstalter, das Festkomitee Alsdorfer Karneval e.V. von 1911, von seiner Haftung für Schäden befreit.

Versicherungen

Es wird dringend empfohlen, die Teilnahme mit haftpflichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos anzuzeigen. Für Zugmaschinen von Rosenmontagswagen muss eine Bescheinigung des Haftpflichtversicherers beigebracht werden, dass auch Versicherungsschutz trotz abweichender Nutzung gewährt wird. Das Veranstalter-Haftpflichtrisiko aus der Durchführung des Karnevalsuges trägt der Veranstalter des Umzuges. Ausgeschlossen vom diesem Versicherungsschutz sind aber die Risiken, die durch die allgemeine Haftpflichtversicherung (Privat- oder Vereinshaftpflichtversicherung) oder die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung der Fahrzeuge abgedeckt werden. Schäden, die durch Fahrzeuge und Zugteilnehmer verursacht werden, sind also nicht über die Veranstalterversicherung gedeckt. **Die verantwortlichen Leiter der teilnehmenden Vereine und Gruppen haben sicherzustellen, dass alle Teilnehmer aus ihren Vereinen und Gruppen ausreichend haftpflichtversichert sind. Wenn keine Vereinshaftpflichtversicherung besteht, muss für die einzelnen Teilnehmer eine Privathaftpflichtversicherung bestehen.** Desgleichen sind durch die Veranstalterversicherung auch keine Schäden versichert, die durch die Teilnahme am Zug an den Fahrzeugen selbst entstehen. Haftpflichtansprüche der am Umzug mitwirkenden Personen untereinander sind vom Veranstalter nicht versichert. Es besteht auch keine Unfallversicherung für die Zugteilnehmer durch den Veranstalter. Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr.

Gesetzliche Rahmenbedingungen für die Teilnahme von Fahrzeugen

Das vom Bundesverkehrsministerium im Jahr 2000 herausgegebene Merkblatt mit den Vorgaben für die Zulassung von Fahrzeugen in Brauchtumsveranstaltungen (Verkehrsblatt Amtlicher Teil Heft 15-2000) ist die Rechtsgrundlage für die Teilnahme von Fahrzeugen an Karnevalsuzügen und der Zu- und Abfahrten, einschließlich der in den letzten Jahren durch verschiedene „amtliche Stellen“ herausgegebenen weiteren Veröffentlichungen zu diesem Themenkomplex. Die Einhaltung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die Teilnahme am Rosenmontagszug in Alsdorf.

Welche Angaben und Nachweise sind für die Teilnahme mit Fahrzeugen erforderlich?

Folgende Angaben und Nachweise sind für die Zuggenehmigung erforderlich:

- die amtlichen Kennzeichen der zugelassenen Fahrzeuge, Zugmaschinen und Anhänger.
- Kopie der Zulassung der zugelassenen Fahrzeuge.
- Betriebserlaubnis und Haftpflichtversicherungsnachweis für nicht zugelassene bzw. nicht zulassungspflichtige Fahrzeuge einschließlich Anhänger.
- Gutachten des TÜV, soweit ein solches erforderlich ist.
- Bestätigung der Fahrzeugversicherung von Zugmaschinen und LKW, dass trotz Abweichung von den Bestimmungen der StVO/StVZO Versicherungsschutz für die fremde Nutzung (Personenbeförderung) besteht.

Wann muss ein TÜV-Gutachten vorgelegt werden?

Bei **zugelassenen** Zugmaschinen und Anhängern, die ein amtliches Kennzeichen haben und bei **nicht zugelassenen** Anhängern mit einer Betriebserlaubnis ist ein TÜV-Gutachten notwendig, wenn

1. durch Auf-, An- oder Umbauten die in der Betriebserlaubnis stehenden Daten überschritten werden.
2. mit Fahrzeugen, die nicht für die Beförderung von Personen bestimmt sind, Personen befördert werden sollen.

Für Fahrzeuge und Anhänger ohne amtliche Zulassung, die auch keine Betriebserlaubnis haben, ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen.

Sie haben Zweifel, ob ein TÜV-Gutachten notwendig ist? In diesen Fällen sollte immer der Kontakt zum technischen Überwachungsverein gesucht werden und die Zweifel dort geklärt werden. Wenden Sie sich an Herrn Ralf-Paul Engels beim TÜV-Rheinland in Aachen Telefon 0241-1825230 oder Handy 0172-2089353 oder per Email engels@de.tuv.com.

Hinweise & Informationen zur Fahrzeugversicherung für Anhänger § 7 STVG

Die Neufassung des Straßenverkehrsgesetzes (1.8.2002) begründet eine gesamtschuldnerische Haftung der Halter des ziehenden Fahrzeuges und des Anhängers. Ein Geschädigter kann bei Unfällen, sowohl den Halter des ziehenden Fahrzeuges als auch den Halter des Anhängers auf Schadenersatz in Anspruch nehmen. Diese Haftungserweiterung ist nicht davon abhängig, ob der Anhänger zulassungspflichtig ist, bzw. der Versicherungspflicht unterliegt. Bereits vor der Gesetzes-Novellierung galt, dass der Halter eines Anhängers für sich lösende oder für abgestellte Anhänger verantwortlich ist. Neu ist, dass der Halter des Anhängers jetzt auch in bestimmten Fällen eintreten muss, in denen der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden war. In der Regel werden die Schadenersatzleistungen zwar vom Haftpflichtversicherer des ziehenden Fahrzeuges reguliert, es kann aber nicht mehr ausgeschlossen werden, dass der Versicherer anschließend entsprechend dem Verursachungsanteil Regressforderungen beim Halter des Anhängers geltend macht.

Viele Anhänger unterliegen weder den Vorschriften über das Zulassungsverfahren noch der Versicherungspflicht. Hierzu zählen insbesondere land- und forstwirtschaftliche Anhänger (Höchstgeschwindigkeit 25 km/h). Die neue Gefährdungshaftung gilt aber uneingeschränkt auch für diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtigen Fahrzeuge. Diese Anhänger können zwar über die Betriebs- oder Privat-Haftpflichtversicherung versichert werden, allerdings sind dort die Deckungssummen wesentlich geringer und meistens wurde der Einschluss in eine entsprechende Versicherung nicht vereinbart. Auf viele Anhänger, die in Karnevalsuzügen Verwendung finden, treffen exakt diese Voraussetzungen zu. Erschwerend kommt hinzu, dass bei diesen Anhängern die Halterfrage nicht immer eindeutig geregelt ist, weil sich der Anhänger z.B. im Eigentum einer Wagenbaugruppe (somit mehrerer Personen) befindet. Die Möglichkeiten eines eventuellen Versicherungsschutzes über Privathaftpflicht- oder Betriebshaftpflichtversicherungen ist vielfach nicht gegeben bzw. unmöglich.

Durch die gesetzlichen Änderungen ist definitiv eine Deckungslücke entstanden die vor allem im Zusammenhang mit den An- und Abfahrten zu und von den Zügen zu erheblichen Problemen führen kann. Daher können nicht zugelassene Anhänger (auch die TÜV - abgenommenen Motivwagen) nur zur Teilnahme genehmigt werden, wenn für diese Anhänger eine separate Haftpflichtversicherung besteht und nachgewiesen wurde. Entsprechende Verträge werden von allen Kfz-Versicherungen angeboten. Die Kosten liegen bei ca. 30 – 40 € pro Jahr.

- bitte wenden -

Verwendung und Betrieb von Musik- & Beschallungsanlagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

1. Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass andere Wagen und Gruppen ebenfalls „beschallt“ werden oder dass die Musikdarbietungen der Musikkapellen im Zug dadurch gestört werden. Teilnehmer die durch die Zugleitung/Zugordner aufgefordert werden, die Lautstärke ihrer Anlage zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen.

2. Mit den Anlagen darf nur Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug ist, subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet. Andererseits ist „Karnevals- & Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert. Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „Hip Hop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ - „Techno“ oder ähnliches ist untersagt. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermannhits“ auf entsprechenden „Stimmungs- – CD’s“ zu finden sind. Auch hier gilt, dass Teilnehmer, die sich nicht an die vorgeschriebene Musikauswahl halten, vom Zug ausgeschlossen werden.

Das Festkomitee behält sich bei Nichtbeachtung dieser Bestimmungen neben dem Ausschluss vom laufenden Zug auch die Teilnahmeverweigerung in den folgenden Jahren vor.